

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Religionsunterricht und Schulpastoral

I. Verfahren

1. Allen Kirchengemeinden, Pastoralverbände, Schulseelsorgern, Schulsozialarbeitern, Religionslehrerinnen und Religionslehrern, und allen Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten im Erzbistum Paderborn stehen für die unter den Positionen II. und III. genannten Zwecke und Vorhaben Mittel zur Verfügung. Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Der Antrag ist rechtzeitig (vier Wochen) **vor** Durchführung einer Maßnahme beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Schule und Erziehung, Postfach 1480, 33098 Paderborn einzureichen (Formulare s. www.schuleundbildung.de/verwaltung/downloads-foerdermittel) Die Hauptabteilung Schule und Erziehung prüft alle Anträge und entscheidet über Genehmigung bzw. Ablehnung. Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen mit Originalbelegen direkt an die Antragsteller.
3. Die Bezuschussung desselben Vorhabens durch verschiedene Abteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariats und/oder anderer diözesaner Stellen, z. B. des Dekanatsbildungswerks, ist ausgeschlossen.
4. Bei der Zuschussberechnung der Förderposition III. werden ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Leitungsteam wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt (Verhältnis 7:1).
5. Zuschüsse für Internatsveranstaltungen gem. der Förderposition III. werden nur gewährt, wenn diese in Einrichtungen in diözesaner oder sonstiger katholischer Trägerschaft im Erzbistum Paderborn durchgeführt werden sowie in katholischen Einrichtungen in anderen Bistümern, die im unmittelbaren Grenzgebiet zum Erzbistum Paderborn (bis ca. 40 km) liegen. Werden in begründeten Fällen Internatsveranstaltungen in Einrichtungen katholischer Träger anderer Bistümer durchgeführt, wird der Zuschuss der Förderposition III. um 50 % gekürzt.

II. Förderposition – Material/Exkursionen

1. Schulgottesdienst
Materialien, die für die Gestaltung von Schulgottesdiensten Verwendung finden, können mit bis zu 50 % der anererkennungsfähigen Kosten bezuschusst werden.
2. Seelsorgestunden
 - 2.1 Arbeitsmaterialien
Für die Durchführung der Seelsorgestunde können Zuschüsse zu den anererkennungsfähigen Kosten für Arbeitsmaterialien für die Hand der Schülerinnen und Schüler bis zu 50 % gewährt werden, jedoch nicht mehr als 6,00 € pro Person. Dabei ist die Vorschlagsliste für Lernmaterialien zur Seelsorgestunde im Erzbistum Paderborn zu berücksichtigen (www.schuleundziehung.de-schulpastoral-seelsorgestunde).
Arbeitshilfen und Medien für die Gestaltung außerschulischer Sakramentenkatechese werden nicht bezuschusst.
 - 2.2 Alternativ zu den Arbeitsmaterialien kann ein Zuschuss zu einer Exkursion im Rahmen der Seelsorgestunde analog 3.2 gefördert werden. Dem Antrag ist eine Kurzbeschreibung des Vorhabens beizufügen.
3. Katholischer Religionsunterricht
 - 3.1 Unterrichtshilfen
Zur Anschaffung von Materialien für die Hand von Schülerinnen und Schüler können Zuschüsse bis zu 50 % der anererkennungsfähigen Kosten gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass alle Möglichkeiten des Lernmittelfreiheitsgesetzes und des Schuletats ausgeschöpft worden sind.
 - 3.2 Exkursionen
Im Rahmen einer Unterrichtsreihe oder eines Unterrichtsvorhabens können Zuschüsse zu eintägigen Exkursionen gewährt werden. Der Zuschuss beträgt 50 % der Eintrittsgelder für Museen usw. Dem Antrag ist eine thematische Übersicht der Unterrichtsreihe beizufügen.
4. Projekte - Schulleben
Zur Ausgestaltung und Profilierung der religiösen Dimension des Schullebens, insbesondere an **katholischen Bekenntnisschulen** für die Förderung von besonderen Projekten zur Intensivierung der Kooperation von Gemeinde und Schule und zur Förderung von Projekten, die aus dem Religionsunterricht erwachsen, können Zuschüsse im Einzelfall (bis zu 70 % der ausgewiesenen Gesamtsumme, jedoch nicht mehr als 250,00 €) bewilligt werden.

III. Förderposition: Förderung religiöser Veranstaltungen

Folgende schulbezogene Veranstaltungen für Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen, Gymnasien, Berufliche Schulen und Gesamtschulen können gefördert werden:

1. Religiöse Freizeiten, religiöse Schulentage, Besinnungstage, religiöse Bildungsveranstaltungen, Schülerexerzitien und Einkehrtage für Lehrerinnen und Lehrer.

Der Zuschuss beträgt bis zu 70 Prozent der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 8,-- Euro je Tag und Teilnehmer mit Übernachtung und mindestens 5 Zeitstunden Bildungsprogramm je Tag. An- und Abreisetag werden als ein Veranstaltungstag gerechnet.

Für **zweitägige Veranstaltungen** mit einer Übernachtung beträgt der Zuschuss bis zu 70 Prozent der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 12,-- Euro je Teilnehmer, wenn ein Bildungsprogramm von mindestens 10 Zeitstunden (verteilt auf beide Tage) durchgeführt wird.

Für **Tagesveranstaltungen** beträgt der Zuschuss bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 5,-- Euro je Teilnehmer mit mindestens 5 Zeitstunden Bildungsprogramm.

Als Kosten werden anerkannt: Vorbereitungskosten bis zu 10 % der Gesamtkosten, Arbeitsmaterial, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Fahrtkosten bis zu DB 2. Klasse oder Bus und Kosten für Leiter, Referenten, Mitarbeiter und Begleitperson.

2. Sonstige religiöse Veranstaltungen

Im Zusammenhang mit dem Schulleben stehende Wallfahrten, die Teilnahme von Schülergruppen an Katholikentagen, religiöse Ferienakademien o. ä. können mit 2,00 Euro je Tag und Teilnehmer bezuschusst.

Paderborn, 10. März 2011
AZ 4/ A 61-13.01.8/2

Generalvikar